

# MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach  
Telefon 02233/52288-0, Fax 02233/52288-20  
E-Mail: [gemeinde@tullnerbach.gv.at](mailto:gemeinde@tullnerbach.gv.at)  
DVR-Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU16252506



Bauwerber: .....

Wohn-/Zustelladresse:.....

E-Mail:..... Telefon: .....

An  
Marktgemeinde Tullnerbach  
Hauptstraße 47  
3013 Tullnerbach

## BAUANTRAG KLEINGARTEN

(NÖ Kleingartengesetz, NÖ Bauordnung 2014, NÖ Raumordnung 2014)

### Bauvorhaben:

(z.B. Kleingartenanlage, Terrasse, Hütte etc.)

- .....
- .....
- .....
- .....

### Angaben zum Bauplatz:

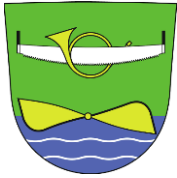
Adresse des  
Bauplatzes/Parzelle:.....

Gst-Nr.:....., EZ:....., KG 01908 Tullnerbach

Grundstückeigentümer: .....

Planverfasser: .....

Bauführer: .....



# MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach  
Telefon 02233/52288-0, Fax 02233/52288-20

E-Mail: [gemeinde@tullnerbach.gv.at](mailto:gemeinde@tullnerbach.gv.at)

DVR-Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU16252506



Beilagen:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einreichpläne (mind. 5-fach)   | <input type="checkbox"/> Grundbuchsauszug |
| <input type="checkbox"/> Baubeschreibung (mind. 5-fach) | <input type="checkbox"/> Sonstiges: ..... |

**Zutreffendes bitte ankreuzen:**

Ich erkläre mich mit der Beiziehung eines nichtamtlichen Bausachverständigen im Sinne des § 52 AVG 1991 mit einem maximalen Kostenrahmen von € 1.000,- (siehe umseitigen Hinweis)

einverstanden

.....  
Datum

Unterschrift von Bauwerber(n) u. Grundeigentümer(n)

**§ 52 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)**

- (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.
- (2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

**Entscheidungsfrist:**

Gemäß § 5 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, hat die Baubehörde erster Instanz über einen Antrag nach § 14, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, **innen drei Monaten zu entscheiden**. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen (§ § 18 und 19) der Baubehörde vorliegen.